



## **Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 21. Januar 2025**

**Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 12 anwesend.**

**Öffentliche Sitzung, TOP 3.**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung des Bebauungsplans "Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost", Gt. Heidenfeld;**

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ gefasst und in der Sitzung am 24.09.2024 den Entwurf für den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage, zur Nutzung erneuerbarer Energien für die öffentliche Stromversorgung, ermöglicht werden. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 846, 849, 858, 859, 861, 862, 863 und 866, sowie Teilflächen der Grundstücke 845, 857 und 860 der Gemarkung Heidenfeld.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch die Verwaltung mittlerweile durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit einer Beschlussvorlage sind in der Anlage abgedruckt.

Der Vorsitzende erläutert den Stand der Aufstellung und die weitere Vorgehensweise. Der Vorsitzende schlägt vor sich die Punkte anzuschauen, denen nicht gefolgt wird. Er übergibt das Wort an den Architekten, Herrn Metz. Er erläutert zu Punkt 3.1, dass sich dieser Zukunftsvertrag überholt hat. Ab 05.12.24 ist eine Kompensationserfordernis nicht mehr erforderlich. Er schlägt vor den Anregungen teilweise zu folgen bezüglich der GRZ. Die Agri-PV-Anlagen sind so nicht durchführbar. Zum Punkt 3.1.2 wird angemerkt, dass sehr viel Energie gebracht wird und die Gemeinde bereits ein Förderprogramm hatte um Solar auf Dachflächen anzuregen.

Zu 3.1.3 wird angemerkt, dass die Bewirtschaftung von solchen Flächen an anderer Stelle schon gemacht wird. Es besteht Kontakt zu Landwirten, die sich bereit erklärt ha-

ben die Restfläche zu bewirtschaften. Der Punkt 3.4 wird als sinnvoll erachtet und der Anregung zugestimmt. Beim Punkt 3.5 wird festgestellt, dass auf der Fläche 10 Brutpaare der Feldlärche angetroffen wurden. Hier wäre eine Ausgleichsfläche von 5 Hektar nötig. Mit dem Investor wird geregelt, dass er diese Maßnahmen durchführen muss. Diese Maßnahme ist aber innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu realisieren. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zu 3.1.6 wird vorgeschlagen die Frist auf 3 Jahre festzusetzen. Die Anregungen unter 3.2 sind ähnlich wie in 3.1. und werden teilweise gefolgt. Der Anregung unter 3.2.2 wird nicht gefolgt, da die Flächen weiterhin bewirtschaftet werden können- Die Wege wurden im Vorfeld abgestimmt. Beim Punkt 3.7 wird festgestellt, dass der Investor auf den Vorteil eines Freistellungsverfahrens verzichtet.

Herr Metz informiert, dass wegen des geplanten Radweges keine Module innerhalb der Fläche aufgestellt werden können. Bis zur Beendigung der Baumaßnahmen sind die Flächen frei zu halten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Röthlein billigt die vorgestellten Änderungen und beauftragt die Verwaltung den Plan mit Begründung entsprechend erstellen zu lassen. Der Planentwurf ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss). Die Verwaltung wird beauftragt diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja 10  
nein 2